

Verabschiedung der Kooperationslandwirte

Information 02/2022
Hess. Oldendorf, 04.07.2022

Am Montag, den 20.06.2022, haben wir uns zu unserer zweiten Kooperationsausschusssitzung in diesem Jahr im Wasserwerk Hohenholz getroffen. Neben aktuellen Themen rund um die Neuerungen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), haben wir auch über die Umsetzung des Niedersächsischen Weges in der Kooperation gesprochen. Zudem haben uns im Vorhinein die Kooperationslandwirte Karl-Friedrich Lohmann, Christian Bohne und Bernd Reese (alle aus dem Raum Riesbachtal), sowie Joachim Battermann (Raum Hohenholz) mitgeteilt, dass sie altersbedingt ihre Aufgaben als Kooperationslandwirte in jüngere Hände übergeben wollen.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für die geleistete Arbeit danken. Sie haben als Pioniere den kooperativen Trinkwasserschutz mit Leben gefüllt. Besonders möchten wir auch Herrn Lohmann danken, der seit 1995 nicht nur Kooperationslandwirt war, sondern auch als Kooperationssprecher die Interessen der Kooperation mit starker Stimme vertreten hat. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen weiterhin viel Erfolg und hoffen, dass Sie Ihre Kollegen mit dem einen oder anderen Rat noch unterstützen können.

Als neue Kooperationslandwirte rücken Louis Gellermann und Manfred Becker aus dem Raum Riesbachtal nach. Nils-Christian Sassenberg wird die Funktion des Kooperationssprechers für den Raum Riesbachtal übernehmen. Auch den neuen Kooperationslandwirten wünschen wir viel Erfolg und freuen uns auf die gemeinsame Arbeit.



Abb. 1: Präsentübergabe für die ausscheidenden Kooperationslandwirte

Zwischenfrucht 2022

Mit dem Zwischenfruchtanbau (ZF) kann die vegetationsfreie Lücke vor einer Sommerung, als auch die kurze Phase vor einer Winterung geschlossen werden. Die große Sommer- und Herbstsonnenstrahlungsmenge wird genutzt und in Biomasse umgewandelt. Dadurch wird eine effektive Konservierung vorhandener Nährstoffe erreicht, der Boden durch einen etablierten ZF-Bestand vor Erosion geschützt sowie die Bodenfruchtbarkeit entscheidend erhöht. Auf unbewachsenen Flächen trifft die Sonnenstrahlung auf den unbedeckten Boden und erhöht die unproduktive Verdunstung. Außerdem besteht keinerlei Erosionsschutz und Problemunkräuter können sich verstärkt ausbreiten.

Durch die in der GAP 2023 neu verankerten Begrünungspflicht (GLÖZ 6) rücken die Zwischenfrüchte weiter in den Fokus.

“GLÖZ 6: Im Winter (1.12. bis 15.01.) darf es keine kahlen Böden geben. Es gibt Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung. Das kann durch mehrjährige Kulturen, Winterkulturen und Zwischenfrüchte erfolgen. Auch eine Mulchauflage oder Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide außer Mais, die nicht bearbeitet werden, können auch als Bodenbedeckung gelten. Ackerland mit späträumenden Kulturen (Ernte in der Regel nach dem 1.10.), bei dem eine Mulchauflage aus Ernteresten verbleibt, ist von der Begrünungspflicht ausgenommen.” (Quelle: LWK Niedersachsen)

Strohverteilung und Bodenbearbeitung

Da meist Getreide als Vorfrucht zur Zwischenfrucht steht, wird bereits bei der Ernte der Grundstein zur Etablierung einer guten Zwischenfrucht gelegt. Beim Mähdrusch muss auf die Druschverluste geachtet werden. Bei erhöhten Rotor- und Siebverlusten stellt das Ausfallgetreide eine Konkurrenz zur Zwischenfrucht dar. Zusätzlich sollte auf die die Spreu- und die Strohverteilung geachtet werden, denn gerade bei großen Schneidwerksbreiten kann die Strohverteilung im Tagesverlauf variieren. Ist das Stroh vormittags oder am Abend leicht klamm, leidet die Strohverteilung meist deutlich. Des Weiteren ist während der Ernte auch auf scharfe Häckselmesser zu achten. Eine Investition in gehärtete Häckselmesser ist hier insbesondere zu empfehlen. Die Anschaffungskosten liegen zwar um das zwei- bis dreifache höher als bei den Standardmessern, garantieren allerdings eine bis zu fünffach höhere Standzeit als bei herkömmlichen Messern. Zudem reduzieren die scharfen Messer den Dieserverbrauch erheblich im Vergleich zu stumpfen Messern und auch das Häckselgut wird besser in den Stoppel „gedrückt“ und liegt nicht oben auf.



Abb. 2: Strohverteilung vom Mähdrescher

Obwohl bei der Aussaat der Zwischenfrüchte mit der entsprechenden Sorgfalt vorgegangen werden sollte, gilt hinsichtlich der Häufigkeit der Bodenbearbeitung „Weniger ist mehr!“. Wir empfehlen eine rasche (unmittelbare) möglichst flache Bearbeitung nach dem Drusch, so dass gute Auflaufbedingungen für das Ausfallgetreide gegeben sind. Bei optimalen Bedingungen gelingt die Aussaat nach einem zweiten Arbeitsgang. Eine andere Strategie ist eine Direktsaat nach der Ernte, da durch diese ein beschatteter und ungestörter Boden für die Zwischenfrucht zur Verfügung steht. Entsprechende Verfahren werden in diesem Herbst auch durch die „**Freiwillige Vereinbarung: I.J Direktsaat**“ gefördert.

Neben der Strohverteilung und der Bodenbearbeitung ist die Wahl des richtigen Aussaatzeitpunkts entscheidend. Aufgrund des Anwendungsverbotes von Glyphosat in Wasserschutzgebieten muss die angebaute Zwischenfrucht eine gute bis sehr gute Unkrautunterdrückung gewährleisten. Dies erfordert eine rasche Entwicklung nach der Aussaat. Mit der Ausnahme von Gelbsenf, der gut spätsaatverträglich ist und auch noch Ende August/Anfang September gedrillt werden kann, sollten die meisten Zwischenfrüchte dazwischen spätestens Mitte August in der Erde sein, denn zu spät gesäte Zwischenfrüchten sind nach den Wintermonaten häufig noch grün, wodurch zusätzlich ein mechanischer oder chemischer Arbeitsgang zur Aussaatbereitung der Folgekulturen notwendig wird. Hinsichtlich des optimalen Aussaattermines konkurriert die Zwischenfrucht mit dem Winterraps. In den letzten Jahren haben sich auch spät (Anfang September) gedrillte Rapsbestände sehr gut entwickelt. Ob dem Raps oder aber der Zwischenfrucht Priorität eingeräumt wird, muss häufig auch in Abhängigkeit von der Bodenart (Lehm/Ton) und der Höhenlage entschieden werden. Unabhängig vom Aussaatzeitpunkt gilt allerdings, dass Zwischenfrüchte immer gedrillt werden sollten (dies gilt auch für den Senf, obwohl die Etablierung eines guten Bestandes auf milden Böden auch ohne Drillsaat gelingen kann).

Bei der Auswahl der richtigen Zwischenfruchtkomponenten sollte unter anderem darauf geachtet werden, dass die Zwischenfrucht keine artspezifischen Fruchtfolgekrankheiten fördert, wie beispielsweise der Gelbsenf in Rapsfruchtfolgen. Grundsätzlich gilt dabei, dass die negativen Effekte einzelner Arten wesentlich geringer mit Mischungen aus mehreren Pflanzenfamilien ausfallen bzw. verschwinden. Dies bezieht sich nicht nur auf mögliche Fruchtfolgekrankheiten, sondern auch auf die Durchwurzelung und Lockerungsfähigkeit zur Förderung der allgemeinen Bodenfruchtbarkeit. Ziel ist es, nach dem Anbau ein lockeres Krümelgefüge zu erlangen, welches für die Folgekultur ein optimales Saatbett bereitstellt und die Durchwurzelung der Folgefrucht positiv beeinflusst.

Besonders bei **Rapsfruchtfolgen** sind phytosanitäre Aspekte bei der Auswahl der geeigneten Zwischenfruchtmischung zu beachten. Sie sollten daher vermeiden, in dieser Fruchtfolge Zwischenfruchtmischungen mit Kreuzblütlern (selbst mit geringen Anteilen) einzusetzen, da diese primär die Verbreitung von Kohlhermie fördern können. Folgend stellen wir Ihnen eine Auswahl vor, an welche Sie sich bei der Auswahl ihrer Zwischenfrucht orientieren können.



Abb. 3: Zwischenfruchtmischung TerraLife® Aqua Pro

- TerraLife® Aquapro (Phacelia, Öllein, Rauhafer, Ramtillkraut, Sorghum) 0% Leguminosen, 0% Kreuzblütler, frühe Saateignung durch geringes Aussamen
- Viterra® Raps (Alexandrinischer Klee, Öllein, Persischer Klee, Phacelia) 0% Kreuzblütler, sicher abfrierend
- KWS Fit4Next Raps (Öllein, Phacelia, Rauhafer, Ramtillkraut), 0% Leguminosen, 0% Kreuzblütler, sehr gutes Abfrierverhalten

In **Fruchtfolgen mit Zuckerrüben und Kartoffeln** liegt ein Hauptaugenmerk auf der biologischen Bekämpfung von Nematoden durch den Anbau spezieller Arten und Sorten. Wichtig ist ein rechtzeitiger Aussattermin von resistenten Ölrettich und/oder Senfsorten.

- Terra Life Betamaxx (Phacelia, Öllein, Rauhafer, Ramtillkraut, Felderbse, Sommerwicke, Serradella, Alexandrinerklee, Blaue Lupine), 22% od. 42% Leguminosen, 0% Kreuzblütler, sicher abfrierend
- Viterra Schnellgrün Leguminosenfrei (Gelbsenf, Leindotter, Öllein, Sareptasenf), schnellwüchsig mit intensiver Unkrautunterdrückung und besonders spätsaatverträglich
- KWS Fit4Next Rübe (Ölrettich, Gelbsenf), gezielte Nematodenbekämpfung, starke Unkrautunterdrückung, spätsaatverträglich

Hinweis: Zur Teilnahme an den Zwischenfrucht-Vereinbarungen müssen nach dem alten MU-Maßnahmenkatalog die Zwischenfruchtmischungen **leguminosenfrei** sein. In **roten Gebieten** gilt eine Pflicht zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen. Diese dürfen nicht angedüngt werden!

Zu beachten ist, dass bei Mischungen mit einem Leguminosenanteil > 30 % der Düngbedarf laut Düngeverordnung zu Zwischenfrüchten auf max. 30 kg Gesamt-Stickstoff/ha reduziert werden muss. Die Ausbringung dieser geringen Mengen an organischen Düngern gestaltet sich damit technisch sehr schwierig. Liegt der Leguminosenanteil in der Mischung über 75 % müssen bei der Düngbedarfsermittlung der folgenden Hauptfrucht Abschläge berücksichtigt werden

Freiwillige Vereinbarungen 2022

Freiwillige Vereinbarungen Herbst 2022 Kooperation Schaumburg		Ausgleichsbetrag 2022
I.B	Verzicht auf den Einsatz bestimmter Wirtschaftsdünger	Einzelfall
I.E	Selbstbegrünung nach Raps	52
I.E	Zwischenfrucht vor Sommerungen Rote Gebiete (Normal / ÖVF)	100 / 25
I.E	Zwischenfrucht vor Sommerungen ohne Andüngung bis 20. August (Normal / ÖVF)	160 / 85
I.E	Zwischenfrucht vor Sommerungen mit Andüngung bis 20. August (Normal / ÖVF)	130 / 55
I.E	Zwischenfrucht vor Sommerungen ohne Andüngung (Normal / ÖVF)	110 / 35
I.E	Sommerzwischenfrucht vor Wintergetreide	90
I.F1	Wintergerste nach Winterraps / Körnerleguminosen	250
I.J	Direktsaat	65
I.J	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais oder Zuckerrüben	50
I.L	Verzicht auf Metazachlor und Dimethachlor im Raps	43
I.L	Anwendung von Bekämpfungsschwellen im Raps mit Verzicht auf Metazachlor und Dimethachlor	57

Detailübersicht der Trinkwasserschutzmaßnahmen

Trinkwasserschutzmaßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Aufbringungsverzicht für Wirtschaftsdünger (I.B) nur Schutzzone II	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf die Aufbringung organischer Wirtschaftsdünger vom 01.01. bis 31.12. des Jahres auf Flächen der Schutzzone II. <p>Entschädigungssatz: Einzelfall</p>
Selbstbegrünung nach Raps (I.E) alle Flächen	<ul style="list-style-type: none"> Nach der Rapsernte keine Bodenbearbeitung: Nur einmaliges Schlegeln der Rapsstängel, Walzen oder der Einsatz des Strohstriegels bis maximal 7 Tage nach der Ernte erlaubt. Keine Bodenbearbeitung nach der Ernte bis zum 15.09. des Erntejahres. nach Sommerraps keine Bodenbearbeitung bis mindestens 01.10. des Erntejahres. Ausnahme: Ab Erreichen einer Bodentemperatursumme von 250 °C (Berechnung mit Daten der nächstgelegenen Wetterstation, Bodentiefe 5 cm, Summenbildung oberhalb von 8°C) ist eine flache Bodenbearbeitung oder das Abschlegeln des Bewuchses aus phytosanitären Gründen erlaubt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Nur mechanische Beseitigung des Aufwuchses. Nach der Ernte keine N-Düngung bis zum 15.02. des Folgejahres. Führen einer Schlagkartei (Erntezeitpunkt, Bodenbearbeitung...). Der Bewirtschafter gestattet dem Gewässerschutzberater das Betreten der Flächen und die Entnahme von Pflanzen- und Bodenproben zu Kontroll- und Versuchszwecken. <p>Entschädigungssatz: 52,- €/ha und Jahr</p>
Zwischenfrucht vor Sommerungen Rote Gebiete (Normal / ÖVF) (I.E)	<ul style="list-style-type: none"> Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 15.08. (im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in den Aussaatmischungen auf 30 % zu begrenzen). Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten. Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 15.02. eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Führen einer Schlagkartei. Hinweise: Diese Maßnahme ist für Ackerflächen in roten Gebieten vorgesehen. Sie kann aber auch auf allen anderen Ackerflächen abgeschlossen werden. <p>Entschädigungssatz: 100,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 25,00 €/ha</p>
Zwischenfrucht vor Sommerungen (ohne Andüngung bis 20. August) (I.E) Alle Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none"> Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 20.08. (im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in den Aussaatmischungen auf 30 % zu begrenzen). Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten. Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 15.02. eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 160,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 85,00 €/ha</p>

Zwischenfrucht vor Sommerungen (mit Andüngung bis 20. August) (I.E) Alle Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none">Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 20.08. (im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in den Aussaatmischungen auf 30 % zu begrenzen).Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten, eine Startdüngung bleibt zulässig.Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 15.02. eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden.Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 130,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 55,00 €/ha</p>
Zwischenfrucht vor Sommerungen (ohne Andüngung) (I.E) Alle Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none">Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 15.09. (im ökologischen Landbau ist der Leguminosenanteil in den Aussaatmischungen auf 30 % zu begrenzen).Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist zu verzichten.Die Zwischenfrüchte dürfen frühestens ab dem 15.02. eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Aussaat folgt, umgebrochen oder aktiv beseitigt werden. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden.Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 110,00 €/ha Entschädigungssatz bei Greening: 35,00 €/ha</p>
Sommerzwischenfrucht vor Wintergetreide (I.E) Alle Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none">Aussaat einer leguminosenfreien Sommerzwischenfrucht vor Wintergetreide bis zum 15.08.2022* oder Stehenlassen einer bestehenden Untersaat.Keine wendende Bodenbearbeitung zur Sommerzwischenfrucht und zum Wintergetreide.Keine N-Düngung zur Zwischenfrucht und zum Wintergetreide.Nur mechanische Beseitigung des Aufwuchses.Abschlegeln und Umbruch erst ab dem 20.10.2022*.Kombination mit Maßnahme „I.J Reduzierte Bodenbearbeitung: Direktsaat“ möglich.Führen einer Schlagkartei. <p>* Andere Zeiträume sind mit der GSB abzustimmen! Entschädigungssatz: 90,00 €/ha</p>
Wintergerste nach Raps/Körnerleguminosen (I.F1) Alle Ackerflächen mit Anbau Raps und Körnerleguminosen im Antragsjahr (ANDI 2022)	<ul style="list-style-type: none">Ersatz von Winterweizen nach Wintereraps, Körnerleguminosen bzw. Silomais durch Wintergerste.Aussaat der Wintergerste bis zum 01.10.2022.Keine wendende Bodenbearbeitung zur Aussaat der Wintergerste.Kombination mit Maßnahmen „I.J Reduzierte Bodenbearbeitung: Direktsaat“ oder „I.E Aktive Begrünung: Bodenruhe nach Raps“ oder „I.E Aktive Begrünung: Sommerzwischenfrucht vor Wintergetreide“ möglich.Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 250,00 €/ha</p>
Direktsaat (I.J) Alle Ackerflächen	<ul style="list-style-type: none">Aussaat von Zwischenfrüchten, Winter- und Sommerungen im Direktsaatverfahren.Zulässig sind nur Direktsaatverfahren. Keine Bodenbearbeitung zur Saat.Förderung pro Fläche nur einmal jährlich möglich.Führen einer Schlagkartei. <p>Entschädigungssatz: 65,00 €/ha</p>

Verzicht auf Metazachlor
und Dimethachlor im Raps
(I.L)

Alle Ackerflächen

- Verzicht auf Metazachlor- und Dimethachlorhaltige Herbizide auf den Vertragsflächen.
- Die Maßnahme beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- Bei Sommerraps vom 01.01. bis zur Ernte im Anbaujahr.
- Auf Verlangen Nachweis über Kaufbelege alternativer Raps herbizide.
- Führen einer Schlagkartei mit Angaben zum Pflanzenschutz.

Entschädigungssatz: 43,00 €/ha

Anwendung von Bekämp-
fungsschwellen im Raps
mit Verzicht auf Metazach-
lor und Dimethachlor (I.L)

Alle Ackerflächen

- Verzicht auf Metazachlor- und Dimethachlorhaltige Herbizide auf den Vertragsflächen.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich zur Anwendung von Bekämpfungsschwellen für die Unkrautbekämpfung im Raps. Die Bekämpfungsschwelle wird schlagspezifisch vom Gewässerschutzberater ermittelt. Bei Überschreiten der Bekämpfungsschwelle erfolgt eine schlagspezifische Bekämpfungsempfehlung ohne die Wirkstoffe Metazachlor und Dimethachlor. Ziel ist die Reduzierung des Einsatzes grundwassersensibler Wirkstoffe sowie die Einführung der Bekämpfungsschwellen in die Praxis durch Schulung der teilnehmenden Bewirtschafter.
- Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Kauf der eingesetzten Raps herbizide vorzulegen.
- Führen einer Schlagkartei mit Angaben zum Pflanzenschutz.

Entschädigungssatz: 57,00 €/ha

Ihr Ansprechpartner



Felix Meier-Söffker

Fon: 05152-95302

Fax: 05152-95305

Mobil: 0151-17289389

meier-soeffker@geries.de